



# Teilnahmebedingungen für Freizeiten und Veranstaltungen

(letzte Aktualisierung am 29.05.2019)

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind Grundlage für sämtliche Maßnahmen und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Pegnitz. Mit Ihrer Anmeldung erkennen die Teilnehmer/Innen bzw. deren Personensorgeberechtigte die Gültigkeit der Teilnahmebedingungen an. Minderjährige Teilnehmende sind in relevanten Punkten durch ihre gesetzlichen Vertreter zu belehren. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger der Maßnahme schriftlich bestätigt wurden.

Abweichende Regelungen und zusätzliche Bekanntmachungen sind für einzelne Maßnahmen möglich. Auf diese wird in der Anmeldung / Teilnahmebestätigung gesondert hingewiesen. Teilnehmende und Personensorgeberechtigte erkennen sie durch Unterschrift als Vertragsbestandteil an.

## **1. Anmeldung und Vertragsabschluss**

Den Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Pegnitz kann sich grundsätzlich jedes Kind und jede/r Jugendliche anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht angegeben ist.

Wenn eine Anmeldung erforderlich ist, muss die Anmeldung schriftlich und nach Möglichkeit auf dem Vordruck der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Pegnitz erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrags sind alleine die Ausschreibung, diese Teilnahmebedingungen sowie evtl. eine schriftliche Bestätigung. Anmeldung sowie Personalbogen sind sorgfältig auszufüllen. Auf etwaige Besonderheiten ist dabei hinzuweisen. Der Träger behält sich den Ausschluss von Teilnehmenden vor.

## **2. Zahlungsbedingungen**

Nach eingegangener Anmeldung bekommt der/ die Teilnehmende je nach Veranstaltung eine schriftliche Teilnahmebestätigung, in welchem der/ die

Teilnehmende gebeten wird, den der Maßnahme entsprechenden Teilnehmerbeitrag bis zu dort genanntem Termin auf das Konto der Gesamtkirchenverwaltung Bayreuth unter Angabe des Namens und des Titels der Veranstaltung zu überweisen oder ihn in bar im Evangelischen Dekanat Pegnitz einzuzahlen. Bei einigen Veranstaltungen kann der Betrag lt. Ausschreibung auch in bar bei Beginn der Veranstaltung gezahlt werden. Einige Veranstaltungen werden in Kooperation mit anderen Evang. Jugendwerken (z.B. EJ Kulmbach, EJ Bayreuth / Bad Berneck usw.) angeboten. Dann gelten die jeweiligen Zahlungsaufforderungen auf entsprechenden Infobriefen bzw. Ausschreibungen.

### **3. Rücktritt eines/r Teilnehmenden, Umbuchung, Ersatzperson**

Der/die Teilnehmende kann jederzeit vor Beginn der Freizeit oder Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung in der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Pegnitz! *Die Nichtüberweisung des Teilnehmerbeitrags gilt ausdrücklich nicht als Rücktrittserklärung!* Auf Grund der angespannten finanziellen Lage der Jugendarbeit sieht sich die Veranstalterin gezwungen, bei einem Rücktritt - gleich aus welchem Grund - eine Ausfallgebühr zu erheben, sofern der Platz nicht neu besetzt werden kann. Aus diesem Grund wird dringend der Abschluss einer (privaten) Reiserücktrittsversicherung empfohlen. Die Stornokosten betragen bei einem Rücktritt\* (\*wird die Maßnahme in Zusammenarbeit mit einer Reiseorganisation angeboten, gelten die dortigen Bestimmungen.)

- 8 Wochen vor Reisebeginn 15 %
- bis 4 Wochen vor Reisebeginn 30 %
- bis 3 Wochen vor Reisebeginn 40 %
- bis 2 Wochen vor Reisebeginn 50 %
- bis 1 Woche vor Reisebeginn 75 %.

Danach wird der volle Reisepreis fällig. Lässt sich der /die Teilnehmende mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so kann eine Verwaltungsgebühr von 20,- € erhoben werden. Das gleiche gilt auch, wenn der/die Teilnehmende mit Zustimmung des Trägers an einer anderen Freizeit oder Maßnahme teilnimmt. Tritt ein/e Teilnehmer/in nach Beginn einer Maßnahme zurück, hat die/der Teilnehmer/in keinen Anspruch auf Rückzahlung Teilnehmerbeitrags. Zusätzliche Aufwendungen, z.B. Heimreise, gehen zu Lasten der/des Teilnehmers/in.

### **4. Rücktritt durch die Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Pegnitz als Träger der Freizeit oder Veranstaltung**

Wird eine ausgeschriebene oder festgelegte Mindestteilnehmer/innenzahl nicht erreicht, können wesentliche Programmpunkte nicht gewährleistet werden oder bestehen sonstige erhebliche Gründe (z.B. Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, subjektive Gefährdung vor Ort), ist die Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Pegnitz berechtigt, die Freizeit oder Veranstaltung abzusagen.

Den eingezahlten Teilnahmebetrag erhält der Teilnehmende in voller Höhe zurück. Weitere Ansprüche gegen den Träger entstehen nicht. Wird aus einem erheblichen Grund der Abbruch einer bereits begonnenen Maßnahme notwendig, so erfolgt eine anteilige Rückerstattung des Teilnahmebeitrages.

Die Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Pegnitz ist berechtigt, den Teilnahmevertrag fristlos zu kündigen, wenn der/ die Teilnehmer/in eingegangene Vertragspflichten verletzt.

## **5. Haftung**

Die Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Pegnitz haftet als Veranstalter von Freizeiten und Veranstaltungen für – die gewissenhafte Vorbereitung – die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger – die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung – die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes oder -ortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dies in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben.

Die Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Pegnitz haftet nicht für die Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, auch dann nicht, wenn die Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt. Maßgeblich hierfür ist die in der Ausschreibung veröffentlichte Leistungsbeschreibung.

Des Weiteren besteht keine Haftung bei Unternehmungen, die nicht im Programm eingeschlossen sind oder die durch Teilnehmer selbständig durchgeführt werden. Für die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Weisungen der Begleitpersonen besteht ebenfalls keine Haftung.

## **6. Haftungsbegrenzung**

Die Haftung der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Pegnitz - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebetrag, soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gilt auch für Schäden, für die ein weiterer Leistungsträger in Haftung genommen werden kann, es sei denn, dessen Haftung ist der Höhe nach begrenzt. Etwaige Ansprüche sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme schriftlich geltend zu machen.

## **7. Ausschreibung und Auskünfte**

Vor Beginn der Maßnahme wird allen Teilnehmenden in der Regel ein Informationsbrief zugeschickt, in dem nähere Einzelheiten zu Verpflegung, Unterkunft, Programm usw. genannt werden. Bei einigen Freizeiten findet gesondert ein Vorbereitungstreffen statt, zu welchem die Teilnehmenden rechtzeitig eingeladen werden.

## **8. Versicherungen, Reisedokumente**

Alle Teilnehmenden sind durch eine Pauschalversicherung der Evang. - Luth. Landeskirche bei Unfällen versichert. Ebenfalls besteht eine Haftpflichtversicherung, die sich jedoch nicht auf Schäden erstreckt, die sich Teilnehmende untereinander zufügen.

Die Leitung übernimmt für Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch eigenwilliges Verhalten der Teilnehmenden oder höhere Gewalt verursacht werden, keinerlei Haftung.

Bei Freizeitmaßnahmen im Ausland sind entsprechende Krankenversicherungen durch den/ die Teilnehmer/in beizubringen. Diese/r ist weiterhin für die nötigen Formulare (Auslandskrankenschein) und Impfungen selbst verantwortlich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Auslandsfreizeiten Reisedokumente, die über einen Personalausweis hinausgehen, erforderlich sein können. Ggf. informieren wir darüber auch bei einem Vortreffen oder in einem Informationsbrief. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind die Teilnehmenden bzw. die Erziehungsberechtigten alleine verantwortlich.

## **9. Leitung**

Die Freizeiten und Veranstaltungen werden in der Regel von hauptberuflichen Jugendleiter/innen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Pegnitz bzw. in Kooperation mit anderen Evang. Jugendwerken durchgeführt. Sämtliche Freizeitleiter/innen haben entsprechende Erfahrung/Qualifikation und sind auf ihre Aufgabe vorbereitet.

## **10. Verhalten der Teilnehmer/innen / Besondere Erklärungen**

### **10.1 Regeln**

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, den Anordnungen der haupt- und ehrenamtlichen Freizeitleiter/innen Folge zu leisten und vorgegebene Hausordnungen bzw. die von den Begleitpersonen aufgestellten Regeln einzuhalten.

Es wird von den Teilnehmenden erwartet, bei gewissen Diensten wie Kochen, Spülen oder Putzen mitzuarbeiten. Weiterhin sind sie verpflichtet, sich so zu verhalten, dass weder Einzelpersonen noch der Freizeitgruppe noch der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Pegnitz als Gesamtverband ein materieller wie immaterieller Schaden entsteht.

Sollte der Gruppe oder dem Träger der Maßnahme durch eine/n Teilnehmer/in bzw. dessen Verhalten finanzielle Nachteile entstehen, so gehen daraus entstehende Kosten zu Lasten des/ der betreffenden Teilnehmers/in bzw. dessen Personensorgeberechtigten.

Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen sind nur im Rahmen des Jugendschutzgesetzes zulässig. Weitergehende einschränkende Regelungen der Begleitpersonen werden hierdurch nicht berührt. Die Mitnahme jeglichen (!)

alkoholischen Getränks und die Mitnahme illegaler Drogen sind untersagt. Bei Verdacht auf unerlaubten Alkohol- oder Drogenkonsum ist der Veranstalter berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Dies schließt die Anwendung von Alkohol- und/ oder Drogentests mit ein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche brandweinhaltigen Getränke (z.B. Alcopops) nicht von Minderjährigen konsumiert werden dürfen. Volljährige Teilnehmer/innen sind angehalten, sich in ihrem Verhalten der Gesamtgruppe und den Anforderungen der Maßnahme anzupassen und ein gegebenenfalls ausgesprochenes Alkoholverbot einzuhalten. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber minderjährigen Teilnehmenden bewusst.

Bei groben Verstößen darf ein/e Teilnehmer/in im Ermessen der Freizeitleitung auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden, wobei u.U. ein Betreuer als Begleitung mitgeschickt werden kann; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers/ der Teilnehmerin bzw. der gesetzlichen Vertreter.

## **10.2 Programm**

Die gesetzlichen Vertreter/innen erteilen mit Anmeldung für Ihr Kind die Erlaubnis zur Teilnahme auch an nicht ausdrücklich im Programm aufgeführten, jedoch für die entsprechende Altersgruppe zulässigen Aktivitäten und Veranstaltungen. Sollte bei der Maßnahme auch Baden im Pool / See / Meer angeboten werden, muss der Veranstalter unbedingt über die Schwimmkenntnisse bzw. etwaige Schwimmbadabzeichen der Teilnehmer informiert werden. Darf oder kann die/ der Teilnehmer/in nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter ausdrücklich mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten erklären sich weiterhin einverstanden, dass die Teilnehmer/innen zeitweise ohne Aufsicht sein dürfen. Von Seiten des Veranstalters kann keine permanente Beaufsichtigung der einzelnen Teilnehmer gewährleistet werden, bei selbstständigen Unternehmungen müssen sich die Teilnehmer jedoch zu Gruppen von mindestens 3 Personen zusammenfinden.

## **10.3. Gesundheit und medizinische Notfälle**

### **- Unfälle**

Die Teilnehmer/innen - bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter - erklären sich bei Erkrankungen bzw. Unfällen mit ärztlicher Behandlung einverstanden (dies gilt auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese notwendig sind).

### **- Zecken**

Da es gerade auf Freizeiten immer wieder vorkommt, dass ein Kind eine Zecke an seinem Körper findet und das Entfernen dieser möglichst zügig vonstatten gehen sollte, bitte wir Sie um Ihr Einverständnis, dies unter Umständen tun zu dürfen.

### **- Erkrankungen der Teilnehmer bzw. erforderliche Medikamente**

Erkrankungen, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeit usw. sind dem Veranstalter vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann jederzeit auch ein

Gesprächstermin vereinbart werden. Ebenso besteht die Pflicht, den Veranstalter über benötigte Medikamente, über deren Einnahme, über Zahnsparren, Brille usw. zu informieren.

### **- Infektionsschutzgesetz**

Am 1. Januar 2001 ist in Deutschland das Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Ein Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen.

Zu diesen Gemeinschaftseinrichtungen zählen auch Ferienangebote mit Übernachtung. Das Infektionsschutzgesetz trägt mit diesem Abschnitt dem Umstand Rechnung, dass dort wo Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit den betreuenden Erwachsenen in engen Kontakt kommen, begünstigende Bedingungen für die Übertragung von Krankheitserregern bestehen können. Neben anderen vorbeugenden Maßnahmen zur Infektionsverhütung, verpflichtet das neue Gesetz die Leitung unserer Freizeit die nach-folgende Information an die Eltern unserer Teilnehmer weiterzugeben:

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und an unserem Ferienlager teilnimmt, kann es andere Kinder oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht an unserer Freizeit teilnehmen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist , die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durch-fälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die die Teilnahme an unserem Ferienangebot nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durch-gemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Teilnehmer oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes an einem Ferienangebot teilnehmen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie die Leitung unseres Ferienangebotes über die Erkrankung informieren. Die Freizeitleitung wird dann mit dem Gesundheitsamt klären, ob Ihr Kind ggf. zu Hause bleiben muss.

Wann ein Teilnahmeverbot für Ferienangebote für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Teilnahmeverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen, soweit es uns möglich ist.

## **10.4. Datenschutz**

### **- Personenbezogene Daten**

Die in den Teilnehmerbögen abgefragten Informationen zu den Teilnehmern (z.B. Name, Telefonnummer, Krankheiten, Allergien usw.) sind für die Übernahme der Aufsichtspflicht während der Teilnahme auf einer Maßnahme des/r Veranstalter/s unerlässlich und müssen von den Personensorgeberechtigten angegeben werden.

Werden die erforderlichen Daten nicht angegeben, kann der zugrunde liegende Vertrag nicht geschlossen werden, was eine Teilnahme an der Freizeit/Aktion verhindert.

Alle angegebenen Daten werden verarbeitet, um den Anforderungen an die übernommene Aufsichtspflicht während der Freizeit/Aktion umfassend gerecht zu werden, etwaigen Unfällen oder sonstigen Beeinträchtigungen an Rechtsgütern der Teilnehmenden möglichst umfassend vorzubeugen, sowie den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten frühzeitig herstellen zu können.

Weiterhin werden einzelne personenbezogene Daten zu Zwecken der Beantragung von Fördermitteln an Dritte (Dachverband/Fördermittelgeber o.ä.) weitergeben und dienen damit dem Zweck der Vereins-/Verbandsförderung.

Für den Fall, dass eine ärztliche Versorgung notwendig ist, werden die notwendigen Daten an Ärzte, Krankenhäuser oder sonstiges medizinisches Versorgungspersonal weitergegeben. Auch dies dient dem Schutz und der Sicherheit der Teilnehmenden.

Personenbezogene Daten werden nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Vertragserfüllung (Übernahme der Aufsichtspflicht, Dokumentationspflicht gegenüber Dritten o.ä.) erforderlich ist. Im Anschluss hieran werden sämtliche damit im Zusammenhang stehende Daten unwiderruflich gelöscht, es sei denn, die Genehmigung zur Speicherung von Kontaktdaten für Werbezwecke von zukünftigen Veranstaltungen wurde erteilt.

#### **- Fotos / Videoaufnahmen**

Die Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Pegnitz ist berechtigt, Bilder und/oder Videoaufnahmen der Maßnahme in der örtlichen Presse, auf der Homepage des/der Veranstalter/s (<http://www.dekanat-pegnitz.de/jugend> bzw. auf der Homepage etwaiger Kooperationspartner), auf der Facebookseite (EJ Pegnitz), auf Instagram (ejpegnitz) sowie auf Printpublikationen des/der Veranstalter/s zu verwenden und zu speichern, solange Teilnehmer/innen - bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter – dem nicht ausdrücklich widersprechen. Diese dienen ausschließlich der Öffentlichkeits- und/ oder Elternarbeit des/der Veranstalter/s.

Trotz aller technischer Vorkehrungen kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass Fotos und Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen und somit auch weiterverwendet und weitergegeben werden können. Diese Einverständniserklärung ist deshalb freiwillig und kann gegenüber dem/n Veranstalter/n jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem/den Veranstalter/n möglich ist.

### **11. Erziehungsbeauftragung**

Die Personensorgeberechtigten beauftragen die Leitung der Freizeitmaßnahme mit der Erziehung der Teilnehmer/innen gem. §1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG. Die



Freizeitleitung ist berechtigt, die Erziehungsbeauftragung an andere geeignete Mitarbeitende zu delegieren.

## **12. Spenden; Zuschüsse**

Spenden, die es finanziell schlechter gestellten Teilnehmer ermöglichen mitzufahren, werden gerne gegen eine Spendenquittung entgegengenommen.

Grundsätzlich soll es allen Kindern und Jugendlichen offen stehen, bei uns mitzufahren. Wem es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, an einer Freizeit teilzunehmen, kann auf verschiedenen Wegen Zuschüsse erhalten. Sprechen Sie uns hierzu ohne Scheu an.